

Information

Beratung

Präventionsangebote

Vernetzung

Koordination



KONTAKT:

Andrea Soler
Sozialarbeiterin B.A.

JUKUZ
Kirchhofweg 2
63739 Aschaffenburg
☎ 06021 / 31 31 37
✉ jugendschutz@jukuz.de
🌐 www.jukuz.de



www.jukuz.de

JUGENDLICHE Spielhallen
Gewalt **ÖFFENTLICHKEIT**
PRÄVENTION Altersbeschränkungen

KINDER-
Erziehungsbeauftragte Person

UND **MEDIEN** Feiern Hate Speech Resilienz Mobbing
Tabakwaren JuSchG Extremismus

JUGEND-
Jugendschutzgesetz Zeitgrenzen

SCHUTZ

Onlinespiele Altersfreigabe Freiraum

PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Smartphone **Medienkompetenz**

Selbstverletzung **KINDER**

PROJEKTE Pornografie »Muttizettel«

Internet Alkohol **NETZWERKE**

ERWACHSENE Sucht

Radikalisierung E-Zigaretten

Personensorgeberechtigte Person

MULTIPLIKATOREN

Cybermobbing **ELTERN** INFORMATION

E-Shishas

JUKUZ

Stadt Aschaffenburg



ERZIEHERISCHER JUGENDSCHUTZ

Projekt- und Zielgruppenarbeit

- Beratung für Eltern, Jugendliche und Fachkräfte
- Workshops
- Vorträge
- Theaterangebote und Ausstellungen
- Verleih von Präventionsmaterialien
- Unterstützung bei Präventionswochen oder sonstigen eigenen Projektideen

Schwerpunkte

- Suchtprävention
- Gewaltprävention/Mobbing
- Medienpädagogik
- Prävention sexueller Gewalt
- Resilienzförderung

GESETZLICHER JUGENDSCHUTZ

Information und Beratung

zum Jugendschutzgesetz für alle Interessierten: Jugendliche, Eltern, Gaststättenbetreiber, Vereine, Fachkräfte...

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)			
	Erlaubt, nicht erlaubt, erlaubt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person. Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Die Vorschriften der §§ 2 – 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.	Kinder	Jugendliche
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten Ausnahme: Aufenthalt für die Dauer einer Mahlzeit, eines Getränks zwischen 5:00 und 23:00 Uhr		bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben		
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. in einer Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)		bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe (zur künstlerischen Betätigung oder Brauchtumspflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen		
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben		
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten		
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken, Lebensmitteln sowie alkoholhaltigen Süßgetränken (Alcopops)		
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Wein, Bier o. ä. Ausnahme: erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person/der Eltern (nicht erziehungsbeauftragte Person)		
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren		
§ 11	Kinobesuche nur entsprechend der Freigabekennzeichen der Altersstufe: »ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren«. (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: »Filme ab 12 Jahren«: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person/der Eltern gestattet)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: »ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren«		
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: »ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren«		

WEITERE TÄTIGKEITSFELDER

- Beratung zum § 72 a SGB VIII (erweitertes Führungszeugnis) für alle Vereine mit ehrenamtlichen Helfern in der Jugendarbeit
- Information zu und Koordination des Projektes »Notinsel«
- Kooperationsprojekte
- Netzwerkarbeit



Netzwerkpartner

